

Anhang 2 zu JAR-FCL 1.135**Praktische Prüfung/Prüfungsformular für den Erwerb einer PPL(A)**

(Siehe JAR-FCL 1.135)

Abschnitt 1	
Abflug	
Gebrauch der Checkliste, Verhalten als Pilot (Fliegen des Flugzeuges mit Sicht nach außen, Eisverhütungs-/Enteisungsverfahren etc.) gelten für alle Abschnitte:	
a	Flugvorbereitung einschließlich Dokumentation und Flugwetterberatung
b	Berechnung von Masse, Schwerpunktlage und Flugleistung
c	Kontrolle und Bereitstellung des Flugzeuges
d	Anlassen der Triebwerke, Verfahren nach dem Anlassen
e	Rollen, Flugplatzverfahren, Verfahren vor dem Start
f	Start und Kontrollen nach dem Start
g	Abflugverfahren
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle — Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren
Abschnitt 2	
Allgemeine Flugübungen	
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle — Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren
b	Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten
c	Steigflug: i. Beste Steiggeschwindigkeit ii. Steigflugkurven iii. Übergang zum Horizontalflug
d	Kurven (mit 30° Querneigung)
e	Steilkurven (mit 45° Querneigung) (einschließlich Erkennen und Beenden eines kritischen Flugzustandes)
f	Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich mit und ohne Landeklappen
g	Überzogener Flugzustand: i. Überzogener Flugzustand in Reiseflugkonfiguration und Beenden mit Motorhilfe ii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in einer Sinkflugkurve mit 20° Querneigung, Anflugkonfiguration iii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in Landekonfiguration
h	Sinkflug: i. Mit und ohne Motorhilfe ii. Sinkflugkurven (steile Gleitflugkurven) iii. Übergang zum Horizontalflug
Abschnitt 3	
Überlandflug	
a	Flugplan, Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarten
b	Einhalten von Flughöhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit
c	Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten, Ergänzung (Berichtigung) des Flugplanformulars
d	Fliegen zum Ausweichflugplatz (Planung und Durchführung)
e	Gebrauch von Funknavigationshilfen
f	Flug nach Instrumenten (180°-Kurve bei simulierten Instrumentenflug-Wetterbedingungen)
g	Flugmanagement (Kontrollen, Kraftstoffversorgung und Prüfung auf Vergaservereisung etc.) Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle — Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren

Abschnitt 4	
Anflug und Landeverfahren	
a	Anflugverfahren
b	*Ziellandung (Landung auf kurzen Pisten), Seitenwindlandung, wenn entsprechende Bedingungen vorliegen
c	*Landung ohne Landeklappen
d	Landeanflug ohne Motorhilfe (nur einmotorige Flugzeuge)
e	Aufsetzen und Durchstarten
f	Durchstarten aus geringer Höhe
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle: Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren
h	Tätigkeiten nach Beendigung des Fluges
Abschnitt 5	
Außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren	
Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 4 verbunden werden.	
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)
b	*Simulierte Notlandung (nur einmotorige Flugzeuge)
c	Simulierte Sicherheitslandung (nur einmotorige Flugzeuge)
d	Simulierte Notfälle
e	Mündliche Prüfung
Abschnitt 6	
Simulierter Triebwerksausfall und einschlägige, auf das Muster bezogene Übungen	
Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 5 verbunden werden.	
a	Simulierter Triebwerksausfall während des Starts (in sicherer Höhe, sofern nicht in einem Flugsimulator durchgeführt)
b	Anflug und Durchstarten mit simuliertem Triebwerksausfall
c	Anflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand mit simuliertem Triebwerksausfall
d	Triebwerksausfall, Abstellen und Wiederanlassen
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle — Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren, Verhalten als Pilot (airmanship)
f	Vom Flugprüfer festgelegt — einschlägige Übungen der praktischen Prüfung für den Erwerb einer Musterberechtigung; darunter, soweit zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> i. Flugzeugsysteme, einschließlich der Bedienung des Autopiloten ii. Betrieb der Druckkabine iii. Gebrauch der Eisverhütungs-/Enteisungsanlage
g	Mündliche Prüfung

* Übungen können nach Ermessen des Prüfers kombiniert werden.